



Eröffnung eines Zusatzsparkontos

ART. 25 DES VORSORGEREGLEMENTS

Gemäss Art. 25 des Vorsorgereglements können Aktiv-Versicherte ab dem massgeblichen Alter 41 ein Zusatzsparkonto zur Vorfinanzierung der Überbrückungsrente nach Art. 40 des Vorsorgereglements eröffnen. Sie haben der Pensionskasse schriftlich mitzuteilen, in welchem Alter sie sich pensionieren lassen wollen.

Die Eröffnung eines Zusatzsparkontos ist jedoch nur möglich, wenn

- a) gemäss des gewählten Vorsorgeplans kein Einkauf mehr möglich ist;
- b) Vorbezüge zur Finanzierung von Wohneigentum vollständig zurückbezahlt sind oder wenn das 60. Altersjahr vollendet ist.

Das Zusatzsparkonto wird durch Einlagen der Aktiv-Versicherten geäufnet. Es müssen jedoch immer zuerst die im Vorsorgeplan vorgesehenen Einkaufsmöglichkeiten ausgenützt werden. Es wird zum selben Satz verzinst wie die Altersguthaben. Nach Erreichen des vereinbarten Rentenalters endet die Einlagemöglichkeit in das Zusatzsparkonto.

Die maximalen Einlagen ergeben sich aus der Tabelle VIII im Abschnitt «Versicherungstechnischen Tabellen».

Der Aktiv-Versicherte kann das Zusatzsparkonto jederzeit zugunsten des Altersguthabens auflösen, sofern eine Einkaufsmöglichkeit besteht.

Das Guthaben auf dem Zusatzsparkonto wird zusätzlich zu den anderen gemäss Vorsorgereglement bestimmten Leistungen ausgerichtet und wie folgt ausbezahlt:

- a) Beim Altersrücktritt: an die versicherte Person, nach deren Wahl als Überbrückungsrente oder in Kapitalform, dabei gilt Art. 24 Abs. 4 des Vorsorgereglements sinngemäss;
- b) Bei Invalidität gemäss Art. 40 ff. des Vorsorgereglements in Kapitalform an die versicherte Person;
- c) Beim Tod: an den Ehepartner; bei dessen Fehlen an die Anspruchsberechtigten des Todesfallkapitals nach Art. 57 des Vorsorgereglements, in Kapitalform;
- d) Beim Austritt: als Austrittsleistung gemäss Art. 60 ff. des Vorsorgereglements
- e) Bei einem Vorbezug für Wohneigentum oder einer Auszahlung infolge Scheidung wird zuerst das Guthaben des Zusatzsparkontos verwendet.
- f) Bei einer Weiterbeschäftigung über das vereinbarte Pensionierungsalter hinaus kann der Aktiv-Versicherte nach Ausschöpfung aller anderen Möglichkeiten (freiwilliger Einkauf, Wechsel zu Vorsorgeplan Plus usw.) zur Vermeidung eines Überschreitens des Leistungsziels um mehr als 5% seine Arbeitnehmerbeiträge über das Zusatzsparkonto finanzieren.

Bei Weiterbeschäftigung nach dem gemäss Art. 25 Abs. 1 vereinbarten Rentenalter verfällt das Zusatzguthaben zugunsten der Pensionskasse soweit die Altersleistung das reglementarische Leistungsziel um mehr als 5% überschreitet.

VEREINBARUNG ZUM ZUSATZSPARKONTO

Name & Vorname des Mitglieds:

Privatadresse:

Geb.-Datum:

Versicherten-Nr.

Vereinbarter Pensionierungszeitpunkt:

Aktueller Beschäftigungsgrad:

Sobald wir von Ihnen die ausgefüllte Vereinbarung zurückerhalten haben, werden wir Ihnen eine Offerte für den maximalen Einkauf, basierend auf den vereinbarten Pensionierungszeitpunkt und dem aktuellen Beschäftigungsgrad zustellen.

Für später gewünschte Änderungen der Vereinbarung und nachträgliche Einkäufe bitten wir, Sie mit uns Kontakt aufzunehmen.

Bemerkungen:

Ort und Datum

Unterschrift des Mitglieds